

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 10.12.2013 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 04.04.2014, zuletzt geändert in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2022, veröffentlicht in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet vom 17.02.2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Ihrer Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 10.12.2013, in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 04.04.2014, zuletzt geändert in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2022, veröffentlicht in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Internet vom 17.02.2023, beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock wird auf Basis des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zu den Bekanntmachungsregelungen in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist.
- (2) Die übrigen Satzungen und sonstige Vorschriften sowie alle weiteren Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Internetseite www.wav-wittstock.de unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen und unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht.

Die Verbandsleitung kann darüber hinaus durch öffentlichen Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile unverzüglich auf die Bekanntmachung und die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinweisen.

Jeder hat das Recht Satzungen während der Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Wasserwerkstraße 1, 16909 Wittstock/Dosse, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Wasserwerkstraße 1, 16909 Wittstock/Dosse, für mindestens

zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen entsprechend Abs. 2 bekannt gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 28.09.2023

Gehrmann
Verbandsvorsteher

